

Präventionsprogramm

**für die umfassende
Verhinderung von
Genitalverstümmelungen an
Mädchen in Deutschland**



TaskForce
für effektive Prävention
von Genitalverstümmelung



Inhalt

- I. Bestandsaufnahme – aktuelle Situation Seite 2
- II. Notwendigkeit nachhaltiger Prävention Seite 6
- III. Umfassender Schutz für in Deutschland lebende minderjährige Mädchen vor Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern (der Eltern) Seite 10
- IV. Umfassender Schutz für in Deutschland lebende minderjährige Mädchen vor Genitalverstümmelung in Deutschland (oder in europäischen Nachbarländern) Seite 13
- V. Abschließende Bemerkungen Seite 19



Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen in Deutschland – Präventionsprogramm.

I. Bestandsaufnahme – aktuelle Situation

„Durch Migration und Flucht sind viele Familien aus Ländern, in denen Genitalverstümmelung praktiziert wird, nach Deutschland gekommen und halten auch hier vielfach an dieser Praxis fest“ – erkennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die große Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der SPD & Bündnis90/Die Grünen an¹.

Aktuelle Angaben des statistischen Bundesamtes (Stand 31.12.2005) belegen, dass derzeit ca. 60.000 Mädchen und Frauen in Deutschland leben, die aus den 28 afrikanischen Ländern kommen, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden.

Hinzu kommen diejenigen Mädchen/Frauen, die ursprünglich aus diesen Ländern stammen und mittlerweile in Deutschland eingebürgert wurden².

In den letzten Jahren wurden mehr als 30.000 Mädchen in Deutschland geboren, deren Eltern mindestens zu einem Teil aus einem afrikanischen Land stammen, in dem Mädchen/Frauen an ihren Genitalien verstümmelt werden.

Diese Mädchen haben die Volljährigkeit bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erreicht³. Desweiteren sind auch jene Mädchen mit Migrationshintergrund bedroht, deren Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

Und auch für die ca. 12.000 irakischen Mädchen im Alter unter 20 Jahren, die in Deutschland leben, muss die Gefahr konstatiert werden, dass die in Kurdistan/Irak verbreitete Genitalverstümmelung auch hier an ihnen durchgeführt wird⁵.

Aus diesen Zahlen kann man die Dimension erahnen, mit der die Problematik der Genitalverstümmelungen die Bundesrepublik Deutschland direkt betrifft⁵.

1. Drucksache 14/6682, 2001

2. Eine genaue Anzahl wird genannt werden können, sobald die entsprechenden Zahlen des statistischen Bundesamtes vorliegen; sie sind dort bereits angefragt.

3. Diese Zahl beruht auf der Auswertung der Angaben des statistischen Bundesamtes der letzten sechs Jahre und Hochrechnung des Durchschnittswertes auf die vergangenen 17 Jahre.

4. Die Organisation WADI e.V. hat im Jahr 2004 die Verbreitung von Genitalverstümmelung im Nordirak (Germian) eruiert und feststellen müssen, dass dort ca. 60% der Mädchen/Frauen durch Klitoridektomie verstümmelt wurden. (vgl. www.wadinet.de)

5. Die Tatsache, dass bislang keine konkreten Angaben über die tatsächliche Verbreitung der Verstümmelungspraxis hierzulande gemacht werden, beruht auf dem Fehlen gezielter, flächendeckender Untersuchungen, und nicht etwa darauf, dass es hier keine Verstümmelungen gibt. Mit der Umsetzung der in Kapitel IV. beschriebenen Präventionsmaßnahme werden automatisch diese exakten Angaben möglich.



Die folgenden Indizien untermauern die Feststellung der Bundesregierung, dass hierzulande an diesen Praktiken festgehalten wird:

1. Hinweise aus Fachkreisen:

Im Jahr 2005 veröffentlichten UNICEF und TERRE DES FEMMES Ergebnisse einer Umfrage, die sich an GynäkologInnen richtete, die hier in Deutschland arbeiten. In dieser Umfrage gaben allein 83 von 493 ÄrztInnen an, Informationen über die Verstümmelung von hier lebenden Mädchen erhalten zu haben. Dabei beziehen sich die Hinweise in fast gleichem Maße auf die Durchführung der Verstümmelung in Afrika (z.B. während Ferienreisen) wie auch in Deutschland.

Menschenrechtsorganisationen (z.B. TERRE DES FEMMES und INTACT), erhalten Informationen aus der Bevölkerung über geplante oder bereits durchgeführte Verstümmelungen an Mädchen, die in Deutschland leben⁶.

2. Aussagen von betroffenen Frauen:

Frauen, die selbst als Kind Opfer der Verstümmelung ihrer Genitalien geworden sind und in Deutschland leben, berichten immer wieder von großem familiären und gesellschaftlichen Druck, mit dem die Mütter auch hier in Deutschland zur Weiterführung der Verstümmelungspraxis an ihren Töchtern gezwungen werden⁷.

Desweiteren berichten Frauen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit direkten Zugang zu den in Deutschland lebenden afrikanischen Gemeinschaften haben, aus erster Hand von Verstümmelungen, die vornehmlich während der Schulferien geplant und begangen wurden und werden.

3. Erfahrungen der europäischen Nachbarländer:

In sieben europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, GB, Italien, Spanien, Schweden und Norwegen) wurde der Tatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung ausdrücklich unter Strafe gestellt. Dieser Umstand verweist auf die Kenntnis der Relevanz dieser Praktiken in diesen Ländern.

Die reihenweise Verurteilung von VerstümmlerInnen und Eltern/InitiatorInnen in Frankreich (nach dem dort geltenden Recht) spricht für sich.

Eine umfangreiche Studie zu Genitalverstümmelungen in Österreich⁸ bestätigt konkret die Durchführung von Genitalverstümmelungen in Österreich.

6. vgl. Pressemitteilung von INTACT vom 21.11.2006

7. vgl. ARD-Tagesthemen, 10.12.2006

8. veröffentlicht von der „Afrikanischen Frauenorganisation“ in Wien im Jahr 2000



Zwei Ergebnisse seien hier genannt: Mehr als ein Drittel der Töchter der Befragten wurde bereits genital verstümmelt, weitere werden folgen, da z.T. gesagt wird, dass die Mädchen zum Zeitpunkt der Befragung „noch zu jung“ seien. Fast 10% der in dieser Studie identifizierten Verstümmelungen an in Österreich lebenden Mädchen wurden in Deutschland oder Holland begangen.

In Großbritannien geht die British Medical Association davon aus, dass jedes Jahr ca. 3.000 in England lebende Mädchen verstümmelt werden⁹.

Festzuhalten ist, dass die Praxis der Genitalverstümmelung an in Deutschland/Europa lebenden Mädchen nicht von der Hand zu weisen ist.

Bisher hat jedoch kein einziges europäisches Land auf diese Realität adäquat reagiert, d.h. Maßnahmen eingeleitet, die einen umfassenden Schutz für die gefährdeten Mädchen gewährleisten.

Was die rechtliche Lage angeht, so wird derzeit diskutiert, dass Genitalverstümmelung als eigener Straftatbestand in das StGB aufgenommen werden soll

Da die Schaffung eines spezifischen Straftatbestandes bzw. die Anwendung des geltenden Rechts (wie in Frankreich) bei der Verurteilung bereits begangener Verstümmelungen nicht als Maßnahme im Sinne von Prävention von Bedeutung ist, da sie immer erst dann greift, wenn den Mädchen durch die Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane bereits irreparabler Schaden zugefügt worden ist, müssen endlich effiziente Präventionsmaßnahmen durch die Bundesregierung eingeführt werden und somit

9. Patrick Trousson vom DaphneProgramm der Europäischen Kommission, in seiner Rede in Addis Abeba, vom 4.-6.02.2003



II. der Fokus auf nachhaltige Prävention gerichtet werden.

Die Annahme, mit einem eigenen Straftatbestand könne ein besserer Schutz der Mädchen gewährleistet werden, beruht auf einem gravierenden Irrtum in Bezug auf die Wirkung des Strafrechts.

Dass ein spezifisches Gesetz eine deutliche Signalwirkung in Richtung der potentiellen TäterInnen hätte, ist bedeutungslos, da eine umfassende Information über die bereits bestehende Strafbarkeit und deren konsequente Anwendung die gleiche Wirkung erzielen würde.

Es ist überflüssig, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen, um bereits vorgenommene Verstümmelungen strafrechtlich verfolgen zu können. Erst recht, um damit besseren Schutz für die potentiellen Opfer gewähren zu können¹⁰!

Die Strafbarkeit von in Deutschland begangenen Genitalverstümmelungen wird seit Ende der 90er Jahre von der Bundesregierung bestätigt, zuletzt von Perdita Kröger¹¹ auf der GTZ-Konferenz „Weibliche Genitalverstümmelung beenden“, 12.-13. November 2006.

Das heißt, Genitalverstümmelungen können in jedem Fall als Körperverletzung (§223 StGB) und als gefährliche Körperverletzung (§224 StGB; Strafmaß 6 Monate bis 10 Jahre) geahndet werden.

Ebenso möglich ist es, die Eltern, welche die Verstümmelungen initiieren, nach §225 StGB, der den Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen beinhaltet (Strafmaß 6 Monate bis 10 Jahre), zu verurteilen.

Inwieweit der Straftatbestand der schweren Körperverletzung (§226 Abs. 2/StGB; Strafmaß 3 Jahre bis 15 Jahre) grundsätzlich erfüllt wäre, ist bislang ein juristisches Desiderat.

Denn die Klitoris, um deren Verstümmelung es hauptsächlich geht, ist nicht als „wichtiges Glied“ gemäß der juristischen Definition erfassbar, wodurch die Voraussetzung für den Tatbestand „schwere Körperverletzung“ ebenfalls nicht erfüllt ist.

In ihrem aktuellen Antrag an die Bundesregierung¹² fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die ausdrückliche Verankerung der Genitalverstümmelungen als schwere Körperverletzung im §226 des StGB.

10. Sinnvoll ist allerdings die Anregung von Heike Rudat (Bund deutscher Kriminalbeamter) auf der BMZ/GTZ-Konferenz „Genitalverstümmelungen beenden“, 12.-13.11.2006, Genitalverstümmelungen im StGB bei den bisher eindeutig geklärten Straftatbeständen explizit zu erwähnen, um den ErmittlerInnen mehr Sicherheit zu geben.

11. Leiterin des Referats Strafgesetzbuch besonderer Teil/Bundesministerium der Justiz

12. Drucksache 16/3542, 22.11.2006



Da das Strafmaß bei einer Verurteilung aufgrund dieses Tatbestandes (§226 StGB) nicht unter 3 Jahren liegt, würde dies zu einer Ausweisung der TäterInnen gemäß AusländerInnenrechts führen.

Damit auch zur Ausweisung der Eltern des jeweiligen Opfers, je nachdem, ob sie als TäterInnen, MittäterInnen, AnstifterInnen oder wegen Beihilfe zur Straftat belangt würden.

Im Hinblick auf die Präventionsmaßnahme in Kapitel IV. hätte dies weit reichende Folgen, d.h. es wäre mit einer regelrechten Ausweisungswelle zu rechnen. Inwieweit dies nun geboten, gewünscht oder hinzunehmen ist, bedarf einer gründlichen Auseinandersetzung und Diskussion und darf nicht einfach in Kauf genommen werden.

Eine weitere Forderung, die in den letzten Jahren gestellt wurde und wird, ist die Schaffung von Möglichkeiten, im Ausland begangene Genitalverstümmelungen an Mädchen, die in Deutschland leben, auch hier verfolgen zu können.

Denn in der Tat sind diese „Fälle“ nur dann uneingeschränkt strafbar, wenn die Genitalverstümmelung in dem Land der Ausführung der Tat ebenfalls strafbar ist.

Ansonsten hätten sich die Eltern als InitiatorInnen der Verstümmelung (bzw. als diejenigen, die mit der Erlaubnis, ihr Kind in das entsprechende Land reisen zu lassen, eine mögliche Verstümmelung billigend in Kauf nehmen) immerhin für die Beihilfe zu einer Straftat zu verantworten.

In der Praxis heißt das, die Möglichkeit der Strafverfolgung ist für die Hälfte der infrage kommenden afrikanischen Länder aufgrund des fehlenden gesetzlichen Verbots vor Ort stark eingeschränkt.

Trotzdem sind die Anstrengungen, die auf eine Erweiterung der Strafbarkeit im Ausland begangener Genitalverstümmelungen abzielen, aus folgendem Grund schlicht sinnfrei:

Selbst eine uneingeschränkte Strafbarkeit von im Ausland begangenen Verstümmelungen böte in keiner Weise Schutz für die betroffenen Mädchen, sondern würde immer erst dann greifen, wenn es für sie zu spät ist.

Aber letztlich muss es darum gehen, diesen Schutz zu gewährleisten und die Verstümmelung der Mädchen von vornherein zu verhindern, sodass eine Strafverfolgung gar nicht nötig wird!

Und noch etwas ist von so grundlegender Wichtigkeit, dass es nicht länger ignoriert werden darf und einer neuen Sichtweise bedarf:



In allen europäischen Ländern, einschließlich Deutschland, sind sowohl die Strafverfolgung von bereits begangenen Verstümmelungen, als auch mögliche akute Präventionsmaßnahmen (z.B. Entziehung des Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts) auf die mehr oder weniger zufällige Entdeckung des Vorhabens/der Tat durch einzelne Menschen angewiesen.

Konkret für Deutschland bedeutet das:

a.) Es wurde bisher in keinem einzigen Fall eine bereits begangene Genitalverstümmelung verurteilt. Dies widerspricht den dichten Hinweisen auf die tatsächlich große Präsenz von minderjährigen Verstümmelungs-Opfern in unserem Land, sowie konkreten „Fällen“.

Dabei ist der Tatbestand „Genitalverstümmelung“ 100%-ig nachweisbar; die TäterInnen (Eltern oder andere Familienangehörige) müssen nicht in Kleinarbeit ermittelt werden, sondern sind eindeutig identifizierbar (was auf die besondere Systematik der Verstümmelungen zurückzuführen ist).

b.) In Bezug auf die Ergreifung akuter Präventionsmaßnahmen sieht es nicht anders aus: Es wurde bisher nur ein einziger Beschluss gefasst, bei dem die Gefahr für ein hier lebendes Mädchen (gambischer Staatsangehörigkeit), genitalverstümmelt zu werden, vorerst dadurch abgewendet konnte, indem der Mutter durch die teilweise Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes die geplante Verbringung des Mädchens nach Gambia untersagt wurde¹³.

Bis auf diese einzige Ausnahme wird bisher die Verstümmelung von hier lebenden Mädchen von der Bundesregierung und Behörden durch Wegsehen und Nicht-Eingreifen geduldet!

Die bisherige Duldungspolitik

widerspricht direkt den Erklärungen, laut derer sich „Deutschland der Regierung zufolge gemeinsam mit der EU seit Jahren konsequent für die Ächtung der Genitalverstümmelungen einsetzt.“¹⁴

Sie steht auch im Widerspruch zu der einhelligen Beurteilung dieser Praktiken als schwere Menschenrechtsverletzung, bzw. als „besonderen, nachhaltigen und menschenrechtswidrigen Auswuchs von Gewalt an Frauen,“¹⁵ wie die Bundesregierung es in den letzten Jahren stets formuliert.

13. Beschluss des BGH vom 15.12.2004, XII ZB 166/03

14. Deutscher Bundestag, hib-Meldung 159/2006 vom 23.05.2006

15. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1391 vom 08.05.2006



Nicht zuletzt widerspricht diese Duldung der o. g. Bewertung der Genitalverstümmelungen als schwerwiegenden Straftatbestand.

Nun sind allein die physischen und psychischen Folgen jeder Form der Genitalverstümmelung (einschließlich akuter Lebensgefahr) für die Opfer so gravierend, dass sie allein das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung dieser Tortur erfordern.

Der wichtigste Grund allerdings, eine neue, umfassende Sichtweise in Richtung Prävention von Genitalverstümmelungen zu lenken und als Ansatz für Prävention zu verankern, ist folgender:

Die Verhinderung von Genitalverstümmelungen bei Mädchen, die in Deutschland leben, stellt einen neuen und besonderen Anspruch an die Prävention von Verbrechen in unserem Land.

Dieser ergibt sich aus der - im Gegensatz zu anderen Straftaten - konkreten Vorhersehbarkeit der Tat.

Die wiederum beruht auf der exakten Identifizierungsmöglichkeit sämtlicher potentieller Opfer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer genau definierbaren Risikogruppe¹⁶.

Dies ermöglicht es, ein umfassendes Schutzprogramm genau für diese Risikogruppe maßzuschneidern und jedes einzelne Mädchen zu erfassen, dessen körperliche Unversehrtheit durch Genitalverstümmelung verletzt werden könnte.

Das Schutzprogramm, mit dessen Implementierung ein wirklicher und nachhaltiger Schutz für in Deutschland lebende Mädchen möglich wäre, besteht im wesentlichen aus zwei Maßnahmen, die zum einen die Verstümmelungen in den Herkunftsländern verhindern, und zum anderen die Verstümmelung hier in Deutschland, bzw. in europäischen Nachbarländern unterbinden helfen.

16. Diese Risikogruppe muss alle Mädchen einschließen, deren Eltern/oder ein Elternteil aus einem Land stammt, in dem Mädchen an ihren Genitalien verstümmelt werden; sowie Mädchen, deren Eltern ursprünglich aus einem solchen Land stammen und jetzt die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben. Länder, in denen Genitalverstümmelungen durchgeführt werden sind: Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Kenia, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zaire, Zentralafrikanische Republik, sowie Kurdistan/Irak Die bisher verbreitete Annahme, die Verlagerung des Lebensmittelpunktes aus Afrika/Irak nach Deutschland/Europa bedeute für die Menschen einen Grund, die Genitalverstümmelungen aufzugeben, entbehrt jeder



III. Umfassender Schutz für in Deutschland lebende minderjährige Mädchen vor Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern (der Eltern)

Diese Maßnahme ergibt sich geradezu zwangsläufig aus den Begründungen des Bundesgerichtshofes¹⁷, in dem die Rechtmäßigkeit der teilweisen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes als geeignete Schutz-Maßnahme bestätigt wurde, um für ein in Deutschland lebendes Mädchen (nichtdeutscher Staatsangehörigkeit) die Gefahr einer drohenden Genitalverstümmelung durch Verbringen in das afrikanische Heimatland (Gambia) abzuwenden.

Im Fokus der RichterInnen steht in ihrer Beurteilung dabei eindeutig das Wohl des Kindes, das sie durch eine eventuelle Genitalverstümmelung erheblich gefährdet sehen.

Bereits im Vorfeld dieses Urteils hatte das zuständige OLG in Dresden die Beschwerde der Mutter des Mädchens gegen die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes zurückgewiesen und seinerseits mit Blick auf das Kindeswohl begründet:

„Die Durchführung der Beschneidung¹⁸ stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls dar. Es handele sich um Genitalverstümmelungen, in denen eine schwere Menschenrechtsverletzung zu sehen sei und die in ihrer Intensität den gravierendsten Erscheinungsformen asylverheblicher Verfolgungsmaßnahmen, wie der Folter, in nichts nachstehe“¹⁹.

Weiter erkennt das OLG die große Wahrscheinlichkeit, mit der dem Mädchen die Verstümmelung seiner Genitalien drohe „sobald es sich in Gambia aufhalte“²⁰.

Das Gericht sieht diese Gefahr selbst dann, wenn die Mutter selbst nicht die explizite Absicht äußert, das Mädchen der Verstümmelung dort unterziehen zu lassen, weil „traditionell die Großfamilie mitentscheide, ob eine Beschneidung durchgeführt werde“²¹.

Schließlich räumt das Gericht dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit die höchste Priorität ein. Hinter dieses Recht muss

Grundlage und wird durch die konkreten Hinweise auf die Verstümmelung hier lebender Mädchen ad absurdum geführt. Solange von den europäischen Regierungen keine stichhaltigen Beweise erbracht werden, dass definitiv keine Verstümmelungen mehr durchgeführt werden, muss die Gefahr für jedes Mädchen der Risikogruppe als hoch eingeschätzt werden.

17. Beschluss vom 15.12.2004 (XII ZB 166/03)

18. Der Begriff „Beschneidung“ beschreibt diese Praktiken nicht korrekt. Er stellt eine verharmlosende Assoziation zur männlichen Beschneidung her. Afrikanische AktivistInnen, z.B. das IAC fordern seit Jahren, ausschließlich den Begriff Genitalverstümmelung zu verwenden.

19. BGH, Beschluss vom 15.12.2004, XII ZB 166/03, S.6

20. ebd.

21. ebd. S.7



nicht nur das Elternrecht der Mutter zurücktreten, sondern auch das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft in seinem Heimatstaat zu besuchen – und zwar mit Verweis auf das „Ausmaß der drohenden Gefahr“²².

Auch die „Vorstellungen von Kultur, Tradition, Religion und Erziehung“ müssen zurücktreten, weil „die drohende Schädigung unter keinem Gesichtspunkt zu tolerieren sei“²³.

Diese Ausführungen halten laut des Beschlusses des BGH allen möglichen rechtlichen Nachprüfungen stand, und zwar in Bezug auf:

1. die Beurteilung der Verstümmelungen:

„Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei Genitalverstümmelung um einen schweren Eingriff, der bleibende physische und psychische Schäden zur Folge hat“²⁴. Und zwar auch dann, wenn die Tat von ÄrztInnen begangen wird: „Es bleibt ein radikaler Eingriff in die körperliche Integrität und psychische Befindlichkeit der Frau“²⁵. „Dabei verbietet sich eine Unterscheidung nach der Art der Verstümmelung ... denn in allen Fällen liegt eine grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung vor“²⁶.

2. die große Wahrscheinlichkeit der Gefahr:

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Ansicht des OLG, das „von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Beschneidung des Kindes bei seinem Aufenthalt in Gambia ausgegangen ist“²⁷ und begründet dies nicht nur mit berechtigten Zweifeln an der Fähigkeit der in Gambia lebenden Großmutter, das Mädchen zu schützen, sondern auch damit, dass „traditionell die Großfamilie mitberufen“²⁸ ist, die Entscheidung über die Verstümmelung zu fällen.

3. die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme:

Die höchste Priorität wird wieder dem Wohl des Kindes eingeräumt, indem begründet wird, dass „die angeordnete teilweise Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes einen einerseits gebotenen, andererseits auch verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht darstellt, um das Kind vor einem irreparablen Schaden seiner psychischen und physischen Unversehrtheit zu bewahren.“²⁹

Das eventuelle Interesse des Kindes „seine Verwandten in Gambia zu besuchen oder das Bedürfnis, der heimatlichen Kultur und Tradition verbunden zu bleiben, müssen dahinter zurücktreten.“³⁰

22. ebd. S.8

25. ebd.

28. ebd.

23. ebd.

26. ebd.

29. ebd. S.12

24. ebd. S.9

27. ebd. S.11

30. ebd. S.13



Die Gefahr, die sich in der Praxis für alle Mädchen der Risikogruppe ergibt, wenn sie in minderjährigem Alter in ihre Heimatländer gebracht werden (und sei es nicht einmal mit der expliziten Absicht, sie verstümmeln zu lassen, wobei diese Absicht oft als Motiv berücksichtigt werden muss), steht der festgestellten Gefährdung wie in dem o. g. Einzelfall in nichts nach.

Das würde eine gründliche Prüfung der Situation in jedem einzelnen der 28 Länder ergeben, in denen die Verstümmelungen nach wie vor praktiziert werden.

Denn bislang reichten selbst die intensivsten Bemühungen der afrikanischen AktivistInnen in keinem Land aus, um die Verstümmelungen flächendeckend zu beenden.

Nach dem Recht auf Gleichbehandlung (UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 2; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 7) steht jedoch allen Mädchen der gleiche Schutz zu, der dem gambischen Mädchen unter Berücksichtigung seiner körperlichen Unversehrtheit als höchsten Priorität gewährt wird.

Ein Versagen dieses Rechtes käme einer nicht hinzunehmenden Diskriminierung dieser Mädchen durch Duldung der Verletzung ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit gleich.

Aus diesem Grunde, und im Hinblick auf die vom BGH bestätigte Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, sowie die Anerkennung der Genitalverstümmelungen als grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung, ist ein generelles Verbot durchzusetzen, minderjährige Mädchen aus der Risikogruppe in ihre Heimatländer zu verbringen, um sie vor der (in jedem Fall wahrscheinlichen) Gefahr zu schützen, einer Verstümmelung dort unterzogen zu werden.

Damit erübrigt sich auch die im Kapitel II. angesprochene Strafbarkeits-Debatte über im Ausland begangene Verstümmelungen, da hier die Möglichkeit, die Verstümmelungen im Ausland durchzuführen, von vornherein unterbunden wird.

Die Durchsetzung dieses Verbots eignet sich ausschließlich für die Verhinderung der Verstümmelungen in den Heimatländern.

Damit besteht nach wie vor die Gefahr, dass die Mädchen hier in Deutschland verstümmelt werden.

Um auch hier einen umfassenden Schutz bieten zu können, müssen weitere spezifische Maßnahmen ergriffen werden.



IV. Umfassender Schutz für in Deutschland lebende minderjährige Mädchen vor Genitalverstümmelung in Deutschland (oder in europäischen Nachbarländern)

Diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 2004 von der VVD in den Niederlanden ausgearbeitet und im dortigen Parlament dank der PvdA mehrheitlich unterstützt³¹.

Vor der Ratifizierung wurde dieses Programm vom niederländischen Kabinett abgelehnt³².

Umso dringender besteht Notwendigkeit, dieses Programm schnellstmöglich in Deutschland zu implementieren, da viele Mädchen akut von Genitalverstümmelung bedroht sind. Es ermöglicht allen Mädchen der Risikogruppe größtmöglichen Schutz und trägt der Verantwortung Rechnung, die jede Regierung im Hinblick der Garantie fundamentaler Grundrechte für ihre Bevölkerung innehat.

Noch einmal sei deshalb auf die absolute Spezifik der Genitalverstümmelungen hingewiesen, die sie von allen anderen Straftaten und Rechtsverletzungen maßgeblich unterscheidet:

Sowohl die potentiellen Opfer als auch TäterInnen sind im Vorfeld – bevor die Tat begangen wird, genau bestimmbar!

Das heißt, dem Staat kommt die Verantwortung zu, auf diese spezielle Gegebenheit reagieren zu müssen, um die Taten effektiv zu verhindern, was der Begriff „Prävention“ impliziert.

Das führt zur zweiten konkreten Maßnahme des Präventionsprogramms:

a.) Für alle minderjährigen Mädchen der Risikogruppe ist eine Reihenuntersuchung durchzuführen. Mädchen, bei denen in dieser ersten Untersuchung eine Genitalverstümmelung festgestellt wird, werden in eine Liste A eingetragen. Die Mädchen, deren Genitalien unversehrt sind, werden in eine Liste B eingetragen. Neugeborene Töchter (in Deutschland ca. 2.000 pro Jahr) werden automatisch in die Liste B aufgenommen.

Diese Untersuchung wird eindeutig Auskunft über das bisherige Ausmaß von Genitalverstümmelungen in Deutschland und in allen anderen Ländern geben, in denen es eingeführt wird.

31. Ali, Ayaan Hirsi „Ich klage an“, München 2005, S. 163

32. Dokument PG/OGZ 2.594 und Dokument 29 800 XVI vom 26.08.2005 des niederländischen Kabinetts



b.) Die Mädchen der Liste A werden im Bedarfsfall medizinisch und psychologisch betreut.

c.) Die Eltern der Mädchen der Liste B werden alljährlich bis zur Volljährigkeit der Mädchen aufgefordert, ihre Töchter einer obligatorischen Untersuchung vorzustellen, die von den lokalen AmtsärztInnen durchzuführen ist

Sollte bei einem Mädchen eine Verstümmelung der Genitalien festgestellt werden, so ist dies der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden, die aufgrund der Erfüllung der bereits erläuterten Straftatbestände ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten hat.

Diese weiteren Untersuchungen werden den Erfolg des Programms unmittelbar messbar machen.

d.) Neue ZuwanderInnen aus den Risikoländern erhalten automatisch eine Vorladung.

Um die Effektivität dieses Programms optimal zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden:

Die Verantwortung für die Verwaltung der Listen/Untersuchungsergebnisse ist an die Sozialämter zu delegieren, von denen die Familien betreut werden.

Da es sich um einen obligatorischen Unversehrtheits-Check handelt, sind geeignete Sanktionen einzuführen um sicherzustellen, dass diese Obligation tatsächlich erfüllt wird. Das können folgende sein:

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten werden die zuständigen Sozialämter aufgefordert, eventuelle Sozialhilfen/Unterstützungen bis zur Erfüllung der Obligation zu kürzen/streichen.

Sie geben eine Meldung an die zuständigen Jugendämter, die ihrerseits auf die Obligationserfüllung hinwirken.

Falls keine dieser Maßnahmen erfolgreich sein sollte, so muss vermutet werden, dass mit der Verweigerung der Untersuchung eine erfolgte Genitalverstümmelung unbemerkt bleiben soll. Dies ist in einem einzuleitenden Ermittlungsverfahren zu klären.



Das setzt auch die Schaffung einer **gesetzlichen Meldepflicht** voraus, die medizinisches Personal künftig bei der Feststellung einer Genitalverstümmelung zu befolgen hat. Bisher besteht diese Meldepflicht nicht, sondern lediglich die fakultative Möglichkeit die Schweigepflicht abzulegen.

Das heißt, es wird bislang der persönlichen Entscheidung von ÄrztInnen und medizinischem Personal überlassen, eine Verstümmelung zu melden oder nicht.

In der Praxis scheint diese persönliche Entscheidung auf den Weg des geringsten Widerstandes hinauszulaufen, denn soweit bekannt ist, sind von Seiten des deutschen Gesundheitspersonals bis jetzt keine einzigen Verstümmelungen gemeldet worden, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Auf welcher Grundlage ist die Einführung eines solchen spezifischen Kontrollverfahrens zum Schutz von Mädchen vor Genitalverstümmelung juristisch gerechtfertigt?

Die Antwort auf diese Frage findet sich sowohl im Deutschen Grundgesetz als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), denen ein Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten zugrunde liegt.

Genau die Artikel des Grundgesetzes/der EMRK rechtfertigen das Schutzprogramm, gegen welche die Bundesregierung mit ihrer bisherigen Duldungspolitik eindeutig verstößt:

a.) Artikel 2, Absatz 2 des GG (bzw. Artikel 2, Absatz 1 der EMRK) schreibt das universale Recht auf Leben fest.

Sämtliche Formen der Genitalverstümmelung bergen für die Opfer akute Lebensgefahr, was auf die Schwere der Verletzung zurückzuführen ist, die den Mädchen mit der Verstümmelung ihrer Klitoris und Labien zugefügt wird.

Selbst wenn Mädchen die Verstümmelung überleben, so können die gravierenden mittel- und langfristigen physischen und psychischen Folgen auch später immer wieder zum vorzeitigen Tode führen.

Die bisherige Duldung der Genitalverstümmelungen beinhaltet demzufolge eine indirekte Versagung des Rechts auf Leben für die betroffenen Mädchen.



Mit der konsequenten Verhinderung von Genitalverstümmelungen durch umfassenden Schutz wird die Bundesregierung künftig das Recht auf Leben für diese Mädchen soweit sicherstellen können, wie es ihren Möglichkeiten und ihrer Verantwortung angemessen ist.

b.) Artikel 3 der EMRK sieht vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Dass es sich bei allen Formen der Genitalverstümmelung um unmenschliche und erniedrigende Behandlungen sowie Folter handelt, wird mittlerweile nicht mehr infrage gestellt.

Das bedeutet, dass eine Regierung auch verpflichtet ist, dies nach ihren Möglichkeiten zu unterbinden und somit Schutz vor diesen Praktiken zu gewähren.

c.) Artikel 3, Absatz 3 des GG, sowie Artikel 14 der EMRK garantieren ein Diskriminierungsverbot, d.h. niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, der Hautfarbe, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens usw. benachteiligt oder bevorzugt werden.

Dieser Artikel spielt im Kontext der Genitalverstümmelungen eine besonders wichtige Rolle, denn er ist gleich mehrfach relevant:

Die Praxis der Genitalverstümmelung beruht - in allen Ländern und unabhängig von sämtlichen anderen vorgeschobenen Rechtfertigungsgründen – auf einer umfassenden, massiven und sämtliche Lebensbereiche betreffenden Diskriminierung und Unterdrückung weiblicher Menschen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit³³.

Gleichzeitig tragen die Verstümmelungen selbst zur weiteren Perpetuierung dieser Diskriminierung bei.

Das bedeutet, dass im Hinblick auf den Diskriminierungs- und Unterdrückungs-Charakter der Verstümmelungspraxis die Bundesregierung deren Durchführung nicht dulden darf, sondern unterbinden muss.

Dies nicht zu tun, verstößt gegen diesen Artikel in weiterer Weise:

Es heißt, dass niemand aufgrund seiner Abstammung, Hautfarbe, Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

33. Beweise dafür finden sich z.B. allein in den UN-Menschheits-Berichten, in denen die Ungleichheit von Frauen weltweit nach klaren Parametern dokumentiert wird.



Die Opfer von Genitalverstümmelungen sind meist afrikanische, kurdische oder auch asiatische Mädchen³⁴.

Diese Mädchen werden unter dem Deckmantel ihrer jeweiligen Kultur/Tradition einer Gewalt und Diskriminierung unterworfen, die für deutsche als nicht zumutbar abgelehnt würde. Wenn die Bundesregierung dies durch das Unterlassen von schützenden Maßnahmen duldet, so muss hier eindeutig eine Benachteiligung der Mädchen aufgrund ihrer Herkunft/Hautfarbe konstatiert werden, die als nicht zumutbar zu bewerten ist.

Das bedeutet, dass die Bundesregierung in Anerkennung der gefährdeten Mädchen als „Risikogruppe“ so effektive Schutzmaßnahmen wie das Kontrollverfahren ergreifen muss, um diese Benachteiligung zu verhindern und ihnen in gleichem Maße das Recht auf körperliche Unversehrtheit (laut Artikel 2, Absatz 2, GG) zu garantieren wie jedem anderen Mädchen in Deutschland auch. Oder anders: Es ist die Aufgabe des Staates, **all diese Mädchen - d.h. jedes Einzelne** - zu schützen - um für sie den gleichen Standard an Sicherheit und Schutz herzustellen, der für sämtliche „deutsche Mädchen“ grundsätzlich gilt, da sie per se nicht dem Risiko ausgesetzt sind, genitalverstümmelt zu werden. Die Beschränkung der Untersuchungen ausschließlich auf die Mädchen der Risikogruppe ist insofern gerechtfertigt (verpflichtend), da dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit die höchste Priorität eingeräumt werden muss...

Mit welchen Rechten des GG und der EMRK könnte die konsequente Durchsetzung dieses Kontrollverfahrens in Konflikt geraten?

a.) Zunächst könnte man annehmen, die Forderung obligatorischer Unversehrtheits-Checks sei mit dem Artikel 6 des GG, bzw. Artikel 8 der EMRK nicht vereinbar, die beide den Schutz der Familie festlegen, also das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, bzw. das Recht auf informelle Selbstbestimmung (hergeleitet aus Art. 2 Absatz 1 mit Art. 1 Absatz 1 GG).

Allerdings legt Artikel 8, Absatz 2 der EMRK genau fest, unter welchen Voraussetzungen eine Behörde in dieses Recht eingreifen darf. Nämlich dann, wenn der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

34. Es gibt bislang weit weniger fundierte Informationen über FGM in Asien als in Afrika, wohl aber Hinweise auf Genitalverstümmelungen in Indonesien, Malaysia, Indien und Sri Lanka. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, minderjährige Mädchen aus diesen Ländern zumindest in die erste Reihenuntersuchung einzubeziehen.



Da mit der Durchführung von Genitalverstümmelungen sowohl eine Straftat begangen wird, als auch die Gesundheit der Opfer gefährdet und sie grundlegender Rechte und Freiheiten beraubt werden, so ist dieser Ausnahmeregelung nicht nur das Eingreifen-Können gerechtfertigt, sondern die Verpflichtung zum Eingreifen-Müssen.

b.) Genitalverstümmelungen werden in der Praxis mit Hinweis auf die Hadithe des Propheten Mohammed durch den Islam legitimiert und forciert. Es ist eine Realität, dass Genitalverstümmelungen auch von ChristInnen und anders Gläubigen durchgeführt werden, jedoch mit keiner Religion so hartnäckig gerechtfertigt werden wie mit dem Islam³⁵.

Eltern, die ihre Töchter nun mit religiöser Rechtfertigung verstümmeln lassen/wollen, könnten ihr Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verletzt sehen, das ihnen in Artikel 4 des GG und Artikel 9 der EMRK zugesichert wird, indem die Freiheit gewährt wird seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam öffentlich oder privat durch Gottesdienst oder Praktizieren von Bräuchen zu bekennen.

Da die freie Religionsausübung als Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung gesehen werden kann, so schränkt Artikel 2, Absatz 1 des GG diese insofern ein, als dass das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nur solange gilt, wie nicht die Rechte anderer verletzt werden.

Die EMRK beschreibt in Artikel 9, Absatz 2, unter welchen Umständen die Religionsfreiheit Einschränkungen unterworfen werden kann, nämlich dann, wenn diese Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit ... oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Da, wie bereits festgestellt die Verstümmelung ihrer Genitalien die Opfer in ihren grundlegenden Rechten verletzt, so ist auch hier die Rechtfertigung der Maßnahmen zur umfassenden Unterbindung dieser Praktiken abzuleiten.

35. An dieser Tatsache ändert auch die Ende November 2006 in der Al-Azhar-Universität in Kairo unterzeichnete Fatwa nichts, obwohl sie ein klares Statement gegen die Verstümmelungen beinhaltet. Denn die wichtigste Tatsache und Verantwortung wird sowohl in diesem Dokument als auch in sämtlichen Diskursen bisher völlig ausgeblendet: die aktive Beteiligung namhafter (und keineswegs nur fundamentalistischer) Islamgelehrter, Wahabiten usw. an der Weiterverbreitung und Rechtfertigung der Genitalverstümmelungen auf dem afrikanischen und asiatischen Kontinent



V. Abschließende Bemerkungen

Nicht nur die juristische Rechtfertigung, sondern auch die ethische Verpflichtung zu diesem Schutzprogramm findet sich im deutschen Grundgesetz, in der EMRK, in der UN-Kinderrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Die Implementierung dieses Programms wird mit sofortiger Wirkung nachhaltigen, umfassenden und wirklichen Schutz für alle Mädchen gewährleisten.

Es ist für sämtliche Beteiligten transparent.

Es bietet die Möglichkeit, die bisher sehr beschränkten, halbherzigen und vereinzelt Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen im Rahmen der Untersuchungen effektiv und maßgeschneidert an den Mann/die Frau zu bringen – um somit die unerlässliche Veränderung von Haltungen, Vorstellungen und Handlungen zu unterstützen. Es wird erstmals den geeigneten Rahmen bieten, die TäterInnen von der Notwendigkeit der Abkehr von diesen Praktiken zu überzeugen.

Weiterhin muss verstärkte Aufmerksamkeit den bisherigen Opfern der Genitalverstümmelungen gewidmet werden, um ihnen bestmögliche Behandlung und Rehabilitation einschließlich Rekonstruktions-Operationen und psychische Betreuung (Traumabewältigung) zu ermöglichen.

© Ines Laufer 2007

**Kontakt: taskforce@email.de
www.taskforcefgm.de**

zur Person: Ines Laufer war 1995 Mitbegründerin der ersten bundesweiten Arbeitsgruppe gegen Genitalverstümmelung (bei TERRE DES FEMMES e.V.), leitete diese mehrere Jahre und übernahm 1998 das erste „Referat Genitalverstümmelung“ in der TERRE DES FEMMES-Geschäftsstelle in Tübingen; Anfang 2007 rief sie die „TaskForce“ für effektive Prävention gegen Genitalverstümmelung ins Leben, in der sich FGM-ExpertInnen, Fachleute (JuristInnen) und engagierte Menschen für die Umsetzung des Präventionsprogramms einsetzen



www.taskforcefgm.de

unterstützt von Akifra e.V.,
Lobby für Menschenrechte e.V.,
TABU e.V. und WADI e.V.

Kontakt: taskforce@email.de



Mit freundlicher Unterstützung von:

